

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2012

erp-Kleinkreditprogramm

Ziele

Die erp-Kleinkredite sind ein Instrument zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen Unternehmen. Mit dem Kleinkredit können Investitionen fristenkonform finanziert werden. Die Fixzinssätze erleichtern die Planbarkeit von Investitionen und beschleunigen somit die Umsetzung von wichtigen Investitionen.

Zielgruppe sind kleine, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, die ihren Betrieb erweitern oder modernisieren, ein neues Geschäftsfeld aufbauen oder neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln und einführen.

Antragsberechtigte

Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstandort in Österreich.

KMU-Definition: Siehe „Definition kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß EU-Beihilfenrecht.

Förderungsfähige Projekte

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss zwischen mindestens EUR 10.000,00 und höchstens EUR 100.000,00 liegen.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kreditantrag gestellt wird.

Bei Überschneidungen des Projektzeitraums mit Vorhaben, die mit einem erp-KMU- oder erp-Regionalkredit bereits gefördert werden, ist keine Förderung mit einem erp-Kleinkredit möglich.

Förderungsfähige Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen

Förderungsfähig sind ausschließlich Investitionen, die in der Bilanz des Förderungsnehmers aktiviert werden.

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel und Fahrzeuge gemäß Definition unter „Förderbare Kosten“
- laufende Personalkosten
- Betriebsmittel
- Tilgung von Altverbindlichkeiten
- Kosten, die mittels Leasing oder Mietkauf finanziert werden

Kredithöhe

von EUR 10.000,00 bis EUR 100.000,00

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festset-

zung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Kleinkredit	½ Jahr	1 Jahr	5 Jahre

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres kann einem Förderungswerber nur ein Mal ein erp-Kleinkredit gewährt werden.

Der Ausnützungszeitraum kann zu Lasten der tilgungsfreien Zeit bis längstens zum Tilgungsbeginn ohne Berechnung einer Bereitstellungsgebühr verlängert werden.

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für „De-minimis“-Beihilfen).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Kombination mit anderen Produkten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws):

Eine Kombination mit einer Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) (Haftungen für Mikrokredite für

kleine Unternehmen bis EUR 30.000,00, Haftung aus der Jungunternehmer-Förderung oder dem KMU-Innovationsprogramm „Unternehmensdynamik“ bei Beträgen über EUR 30.000,00) ist möglich.

Eine gleichzeitige Förderung des Vorhabens mit erp-Kleinkredit und Zuschuss/Prämie aus der Jungunternehmer-Förderung ist möglich.

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Beihilfen darf den Betrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten (EUR 100.000,00 im Sektor Straßengütertransport). Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität der entsprechenden Richtlinien zu beachten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 (EUR 100.000,00 im Sektor Straßengütertransport) nicht übersteigen.

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Industrie und Gewerbe

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe“.

Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.